**Vereinbarung**

**über die wissenschaftliche Zusammenarbeit**

**zwischen**

**der Fakultät \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ der Universität Leipzig**

**und**

**der Fakultät \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ der Universität \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

## Präambel

Auf der Grundlage des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ regelt diese Vereinbarung die Formen und Bedingungen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Fakultät \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ der Universität Leipzig und der Fakultät \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

## Artikel 1- Formen

Die Zusammenarbeit beider Fakultäten umfasst:

1. den Austausch von Studierenden, Wissenschaftlern und sonstigen Mitarbeitern,
2. die Organisation von gemeinsamen Lehrveranstaltungen,
3. die Organisation von gemeinsamen Forschungsprojekten,
4. den Austausch von Publikationen.

## Artikel 2 - Bedingungen

Die Verwirklichung dieser Vereinbarung hängt von den jährlich zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Die Möglichkeiten der Drittmittelfinanzierung sind auszuschöpfen.

Die entsendende Fakultät trägt auf der Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die Fahrtkosten ihrer am Austausch beteiligten Wissenschaftler und sonstigen Mitarbeitern. Die aufnehmende Fakultät ist bemüht, innerhalb ihrer Möglichkeiten für die Vermittlung der Unterbringung und die Aufenthaltskosten zu sorgen. Die am Austausch beteiligten Wissenschaftler und sonstigen Mitarbeiter werden auf die Notwendigkeit des Versicherungsschutzes hingewiesen, für den sie selbst verantwortlich sind.

**Artikel 3 - Bevollmächtigte**

Jede Fakultät benennt einen Bevollmächtigten des Dekans:

1. für die Universität Leipzig \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
2. für die \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Bevollmächtigten sind verantwortlich für:

1. die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitsprogrammen,
2. die Abstimmung mit anderen Fakultäten,
3. den Zugang zu allen für den Aufenthaltszweck notwendigen universitären Einrichtungen, insbesondere Archiven, Bibliotheken, Rechnerarbeitsplätzen,
4. die Abstimmung mit dem Akademischen Auslandsamt, insbesondere beim Austausch von Studierenden.

**Artikel 4 - Dauer, Kündigung, Ergänzung**

Die vorliegende Vereinbarung gilt mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Seiten zunächst für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf von zwei Jahren werden die Vertragspartner prüfen, unter welchen Bedingungen eine Fortsetzung möglich erscheint. Sollten keine Einwände erhoben werden, verlängert sich die Vereinbarung um jeweils weitere drei Jahre, wenn sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Vereinbarung kann durch Protokolle ergänzt werden, die Einzelheiten für festgelegte Zeiträume und/oder Projekte regeln. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der beiderseitigen schriftlichen Zustimmung.

# Artikel 5 - Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung liegt in je zwei Exemplaren in deutscher und \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Fassung beiden Partnern vor. Beide Texte sind gleichermaßen verbindlich.

Für die Universität Leipzig Für die \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektor / Präsident

Rektorin

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dekan Dekan

Datum: Datum: